

● Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs „Architektur“ zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Architektur – Änderungen

Erlaß vom 25. August 1993
H I 2.2 – 434/700 (013) – 18 –

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz genehmige ich die vom Fachbereichsrat am 22. April 1993 beschlossenen Änderungen der Ausführungsbestimmungen zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Architektur.

Aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Architektur vom 22. April 1993 werden die Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs „Architektur“ zur Diplomprüfungsordnung der Technischen Hochschule Darmstadt für den Diplomstudiengang Architektur vom 10. Mai 1992 (ABl. 1992, S. 712) wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im Teil „I. Diplomvorprüfung“ erhält die Ausführungsbestimmung „Zu § 34 (1)“ folgende Fassung:

„Zu § 34 (1)

Die Gesamtnote der Studienleistungen im Entwerfen wird im Zeugnis aufgeführt.“

2. Im Teil „II Diplomprüfung“ wird folgende Vorschrift eingefügt:

„Zu § 18 (39):

Bis zum Abschluß des achten Fachsemesters können Studierende auf Antrag die Fachprüfungen als studienbegleitende Prüfungen ablegen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Darmstadt, den 22. April 1993

Der Dekan des Fachbereichs Architektur

Prof. Dr.-Ing. Wick

● Ordnung für die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Erlaß vom 24. August 1993
HI2 – 424/530 – 51 –

Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 6 Hessisches Hochschulgesetz genehmige ich die o.a. Diplomprüfungsordnung vom 17. November 1992.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums der Erziehungswissenschaft. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat(in) notwendige wissenschaftliche und berufsrelevante Kenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Erziehungswissenschaften den akademischen Grad „Diplom-Pädagoge“ bzw. „Diplom-Pädagogin“ (abgekürzt „Dipl.-Päd.“).

§ 3

Studiendauer, Prüfungen und Prüfungszeiten

- (1) Die Studienzeit beträgt in der Regel unter Einbeziehung der für die Prüfung notwendigen Zeit 9 Semester, davon 4 Semester im Grundstudium und 5 Semester im Hauptstudium. Hinzu kommt ein Semester für das Praktikum im Hauptstudium.
- (2) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel am Ende des 4. Semesters abgelegt werden.
- (4) Die Meldung zur Diplomprüfung kann frühestens im 7. Semester erfolgen. Die Diplomprüfung soll in der Regel am Ende des 10. Semesters abgeschlossen sein.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung anfallenden Aufgaben wird ein Prüfungsausschuß gebildet, der aus 9 Mitgliedern besteht:

- Dekan/in
- 4 Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen des Faches Erziehungswissenschaft
- 1 wissenschaftliche(r) Mitarbeiter(in) im Fach Erziehungswissenschaft
- 3 Studenten/Studentinnen, die im Studiengang Diplompädagogik immatrikuliert sind und die die Diplom-Vorprüfung abgelegt haben.

(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Ausschusses werden mit Ausnahme des Dekans/der Dekanin vom Fachbereichsrat auf Vorschlag der Gruppenvertreter(innen) gewählt. Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus der Gruppe der Professoren/Professorinnen des Faches Erziehungswissenschaft den/die Vorsitzende(n) und eine(n) weitere(n) als stellvertretende(n) Vorsitzende(n).

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, des Studienplanes und der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuß entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach den Vorschriften der Prüfungsordnung gegeben ist. Der Prüfungsausschuß kann weitere Kompetenzen auf die/den Vorsitzende(n) übertragen.

(5) Der/Die Vorsitzende oder ein vom Ausschuß beauftragtes Mitglied hat das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Der/Die Vorsitzende gewährleistet die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende(n) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 5

Prüfer(innen) und Beisitzer(innen)

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer(innen) und die Beisitzer(innen). Er kann die Bestellung dem/der Vorsitzenden übertragen. Der Kandidat/die Kandidatin kann für die Bestellung zum/zur Prüfer(in) einen Vorschlag machen, dem der Prüfungsausschuß nach Möglichkeit und soweit es der Zweck der Prüfung erlaubt, entsprechen soll. Zur Abnahme von Prüfungen sind Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professoren/Professorinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, Privatdozenten/Privatdozentinnen und außerplanmäßige Professoren/Professorinnen, sowie wissenschaftliche und künstlerische Assistenten/Assistentinnen, soweit sie Aufgaben nach § 41 Abs. 1 Satz 3 des Universitätsgesetzes wahrnehmen, befugt. Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter(innen), soweit sie Aufgaben nach § 45 Abs. 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes wahrnehmen, Lehrbeauftragte, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind ausnahmsweise zur Abnahme von Prüfungen befugt, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebes erforderlich ist, und soweit sie in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in diesem Prüfungsfach ausgeübt haben.

(2) Zum/Zur Beisitzer(in) darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft oder in einem verwandten Fach an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(3) Alle Prüfer(innen) und Beisitzer(innen), die an der Prüfung eines Kandidaten/einer Kandidatin beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission. Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6

Organisation der mündlichen Prüfungen

(1) In der Regel finden mündliche Prüfungen als Einzelprüfungen mit einem/einer Prüfer(in) und einem/einer Beisitzer(in) statt. Mündliche Prüfungen können auf Wunsch des Kandidaten/der Kandidatin auch vor mehreren Mitgliedern der Prüfungskommission als Kollegialprüfung abgelegt werden. Hierbei wird der/die Kandidat(in) in jedem Prüfungsfach nur von einem/einer Prüfer(in) geprüft.

(2) Mündliche Prüfungen können von mehreren Kandidaten/Kandidatinnen auf deren Wunsch als Gruppenprüfung abgelegt werden. In einer Gruppenprüfung sollen nicht mehr als drei Kandidaten/Kandidatinnen zusammen geprüft werden.

(3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer(innen) und die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können nach Maßgabe der räumlichen Gegebenheiten und mit Einverständnis des Kandidaten/der Kandidatin Studenten/Studentinnen, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, als Zuhörer(innen) zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidaten/Kandidatinnen.

§ 7

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten im Studiengang Erziehungswissenschaft an anderen wissenschaftlichen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Diplom-Vorprüfungen und andere gleichwertige Prüfungen, die der/die Kandidat(in) im Studiengang Erziehungswissenschaft bestanden hat, werden anerkannt.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Diplom-Vorprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an wissenschaftlichen Hochschulen werden anerkannt, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Diplom- und Examensarbeiten, die für andere Abschlüsse bereits vorgelegt worden sind, können nicht angerechnet werden.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuß. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Abschlußprüfungen in Lehramtsstudiengängen in der Bundesrepublik Deutschland werden als Vordiplom anerkannt, soweit ausreichende Anteile erziehungswissenschaftlicher, soziologischer und psychologischer Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.

(5) Abschlußprüfungen an Fachhochschulen in den Studiengängen Sozialpädagogik und Sozialarbeit in der Bundesrepublik Deutschland werden als Vordiplom anerkannt, soweit ausreichende Anteile erziehungswissenschaftlicher, soziologischer und psychologischer Studien- und Prüfungsleistungen nachgewiesen werden.

(6) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig

sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzeiten angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der/die Kandidat(in) zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen/amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Kandidat(in), das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Stört ein(e) Kandidat(in) den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, kann er/sie von dem/der jeweiligen Prüfer(in) oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist die betreffende Prüfung nicht bestanden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung wird zugelassen, wer

1. ein Studium von 4 Semestern in Erziehungswissenschaft mit den Nebenfächern Psychologie und Soziologie nachweist, dabei mindestens das letzte Semester vor der Diplom-Vorprüfung an der Universität Frankfurt am Main im Studiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben war und den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme

– an zwei Lehrveranstaltungen in Erziehungswissenschaft

– an einer Lehrveranstaltung zu erziehungswissenschaftlich relevanten Forschungsmethoden, die Statistik miteinschließt

– an einer studienrichtungsorientierten Lehrveranstaltung

– an einer auf Handlungskompetenz bezogenen Lehrveranstaltung

– an einer Lehrveranstaltung im Nebenfach Psychologie oder Soziologie

vorlegt.

Als Lehrveranstaltungen, in denen Leistungsnachweise erworben werden können, gelten Übungen, Grundkurse und Seminare.

2. den Nachweis über ein erfolgreich absolviertes, pädagogisch relevantes Praktikum während des Studiums vorlegt, das im Umfang einer Berufstätigkeit von zwei Monaten entspricht, oder wer über eine entsprechende pädagogische Berufstätigkeit von mindestens 6 Monaten Dauer verfügt.

3. die Prüfungsgebühren entrichtet hat.

(2) Zur Diplom-Vorprüfung kann ausnahmsweise auch zugelassen werden, wer mindestens 3 Semester ordnungsgemäß studiert hat und die unter Abs. (1) Ziffer 1–3 geforderten Nachweise vorlegt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hess. Minister für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.
2. die in Abs. 1 genannten Nachweise
3. das Studienbuch
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat(in) bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft bestanden hat, nicht bestanden hat, oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
5. Angaben des gewählten Nebenfaches und ggf. hinsichtlich der gewünschten Prüfer(innen).

(4) Kann ein(e) Kandidat(in) ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 2 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm/ihr gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

(1) über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Zweifeln entscheidet der Prüfungsausschuß unter Anhörung des Bewerbers/der Bewerberin.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen gem. § 9 Abs. 2 unvollständig sind oder

3. der/die Kandidat(in) die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden oder bereits bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 11

Ziel und Inhalt der Prüfung und Prüfungsfächer

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der/die Kandidat(in) nachweisen, daß er/sie sich die inhaltlichen Grundlagen des Faches und ein methodisches Instrumentarium angeeignet hat, das erforderlich ist, um ein weiteres Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- mündliche Prüfung in Erziehungswissenschaft
- Hausarbeit in Erziehungswissenschaft (gemäß § 12 Abs. 3)
- mündliche Prüfung in einem der Nebenfächer Psychologie oder Soziologie

Eine der beiden mündlichen Prüfungen und die Hausarbeit können auf Antrag des/der Kandidaten(in) durch eine 4stündige Klausur ersetzt werden.

(3) Die mündliche Diplom-Vorprüfung erstreckt sich:

1. auf ein Thema in Erziehungswissenschaft.

Bei der Themenwahl sollen Aspekte der philosophischen Reflexion, der geschichtlich-gesellschaftlichen Entwicklung, des interkulturellen Vergleichs und der erziehungswissenschaftlich relevanten Forschungsmethoden angemessen berücksichtigt werden.

2. auf ein Thema in dem von dem Kandidaten/der Kandidatin gewählten Nebenfach (Soziologie oder Psychologie). Bei der Themenwahl im Nebenfach sind die spezifischen Grundlagen und Methoden des Faches angemessen zu berücksichtigen.

§ 12

Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt je Kandidat(in) in den beiden Prüfungsfächern jeweils mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis jeder einzelnen Prüfung ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung mitzuteilen.

(3) Die Hausarbeit in Erziehungswissenschaft kann studienbegleitend und frühestens im 3. Semester erbracht werden.

(4) Das Thema der Hausarbeit wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Vorschlag eines/einer prüfungsberechtigten Lehrenden vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen. Die Hausarbeit muß nach 3 Monaten, spätestens zum Termin der ersten mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuß abgegeben werden.

Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit ist nicht möglich. Wird die Hausarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt die schriftliche Prüfung als mit „nicht ausreichend“ bewertet, sofern der Kandidat/die Kandidatin die Fristüberschreitung zu vertreten hat.

(5) Die Hausarbeit ist von dem/der Prüfer(in), der/die das Thema vergibt, zu bewerten. Kommt der/die Prüfer(in) zu der Bewertung „nicht ausreichend“, so muß auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ein(e) zweite(r), vom Prüfungsausschuß zu benennende(r) Gutachter(in) die Leistung bewerten. Bei unterschiedlichen Bewertungen werden die Noten gemittelt.

(6) Macht ein(e) Kandidat(in) durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er/sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird von dem/der Gutachter(in) bzw. von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen nach Anhörung des Beisitzers/der Beisitzerin bzw. bei einer Kollegialprüfung nach Beratung mit den beteiligten Prüfern/Prüferinnen vorgenommen. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gelten die folgenden Noten:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsteile. Die Gesamtnote lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn jeder mündliche und schriftliche Prüfungsteil bestanden ist.

§ 14

Wiederholung einzelner Prüfungsteile der Diplom-Vorprüfung

(1) Nicht bestandene Prüfungsteile können grundsätzlich einmal wiederholt werden.

(2) Eine zweite Wiederholung ist in Ausnahmefällen, über die der Prüfungsausschuß entscheidet, zulässig.

(3) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, in welchem angemessenen Zeitraum einzelne Prüfungsteile zu wiederholen sind und teilt dies dem Kandidaten/der Kandidatin mit.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis mit Angaben über die einzelnen Prüfungsleistungen, ihre Bewertung und die geprüften Fächer ausgestellt. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der/die Kandidat(in) die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Bewertungen sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 16

Zulassung

- (1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem der Diplomprüfung vorausgehenden Semester an der Universität Frankfurt am Main im Studiengang Erziehungswissenschaft immatrikuliert ist,
 2. die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 7 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
 3. ein für die Studienrichtung gem. § 19 Abs. 3 vom Praktikumsausschuß anerkanntes Praktikum, das im Umfang einer Berufstätigkeit von 6 Monaten entspricht, oder eine entsprechende und vom Praktikumsausschuß anerkannte studienbegleitende Praxis erfolgreich abgeleistet hat,
 4. den Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme
 - an einem Seminar in Allgemeiner Erziehungswissenschaft,
 - an zwei Seminaren innerhalb der gemäß § 19 Abs. 3 gewählten Studienrichtung, davon an einem auf Handlungskompetenz bezogenen Seminar im Rahmen der Vorbereitung bzw. Auswertung des Praktikums,
 - an einem Seminar im Bereich des gewählten Wahlpflichtfaches,
 - an einem Seminar über qualitative/quantitative Forschungsmethoden
 - an einem Seminar in dem Nebenfach Psychologie oder Soziologie, das nicht im Vordiplom geprüft wurde erbracht hat.
 5. die Prüfungsgebühren entrichtet hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hess. Minister für Wissenschaft und Kunst als gleichwertig anerkanntes Zeugnis
2. das Studienbuch
3. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung
4. eine Erklärung darüber, ob der/die Kandidat(in) bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft nicht bestanden hat, bestanden hat, oder

ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet

5. die Nachweise über das Vorliegen der unter Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 genannten Zulassungsvoraussetzungen

- (3) Kann ein(e) Kandidat(in) ohne eigenes Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. (2) vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuß ihm/ihr gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

§ 17

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Zweifeln des/der Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuß unter Anhörung des/der Bewerber/in.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 16 Abs. (1) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. der/die Kandidat(in) die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden hat oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 18

Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 - a) der Diplomarbeit (gemäß § 20)
 - b) der Klausur (gemäß § 22)
 - c) den mündlichen Prüfungen (gemäß § 19)
- (2) Die mit mindestens „ausreichend“ bewertete Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Zulassung zu den mündlichen Prüfungen (vgl. § 21 Abs. 4).

§ 19

Mündliche Prüfungen

- (1) Die mündlichen Prüfungen erstrecken sich auf:
 1. Allgemeine Erziehungswissenschaft
 2. die gewählte Studienrichtung
 3. das Wahlpflichtfach
 4. das Nebenfach.

Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt jeweils mindestens 30 und höchstens 45 Minuten. Die für die

mündlichen Prüfungen gewählten Themen müssen sich voneinander und von dem Thema der Diplomarbeit unterscheiden. Im übrigen findet § 12 Abs. 2 und 6 Anwendung.

(2) Die Prüfung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft umfaßt Aspekte aus folgenden Bereichen:

- allgemeine und historische Grundlagen der Erziehungswissenschaft
- ausgewählte wissenschaftliche Methoden
- Theorien über Erziehung und Bildung

(3) Die Prüfung in der gewählten Studienrichtung erstreckt sich auf zwei Themen aus den folgenden Bereichen:

Studienrichtung Schule

- Bildungspolitik und Bildungsplanung, Administration und Recht
- Curriculum und Unterricht
- Didaktik und Methodik, Lehr- und Lernprozesse
- Interkulturelle Bildung und Erziehung
- Integrative Erziehung
- Lehrerfortbildung und Elternarbeit

Studienrichtung Sozialpädagogik und Sozialarbeit

- Wohlfahrtspolitik und Sozialrecht
- Sozialplanung und Einrichtungen des Gemeinbedarfs
- Kriminalpolitik und Institutionen sozialer Kontrolle
- Familiäre und öffentliche Erziehung, einschl. interkultureller und Vorschulerziehung
- Außerschulische Jugendarbeit
- Sozialarbeit mit alten Menschen

Studienrichtung Erwachsenenbildung und außerschulische Jugendbildung

- Planung und Verwaltung, Organisation und rechtlich-institutioneller Rahmen
- Weiterbildung und berufliche Fortbildung
- Außerschulische Jugendbildung
- Bildungsarbeit mit alten Menschen
- Interkulturelle Bildungsarbeit
- Didaktik und Methodik, Lehr- und Lernprozesse

Studienrichtung Heil- und Sonderpädagogik

- Integrative Erziehung
- Heilpädagogische Frühförderung
- Heilpädagogische Arbeit in Heimen, Tagesstätten, Werkstätten für Behinderte, Wohngruppen u. ä. Einrichtungen

- Berufliche Rehabilitation und Arbeitswelt
- Sprachentwicklung, Sprachstörungen, Sprachförderung
- Diagnostik, Didaktik und Methodik, Lehr- und Lernprozesse.

Bei der Themenwahl sollen Aspekte der theoretischen und historischen Grundlagen und der gesellschaftlichen und politischen Voraussetzungen der jeweiligen Studienrichtung angemessen berücksichtigt werden.

(4) Die Prüfung im Wahlpflichtfach erstreckt sich auf zwei Themen aus einem der folgenden Wahlpflichtfächer:

- empirische pädagogische Forschung
- Beratung und pädagogisch-therapeutische Verfahren
- Didaktik der Fort- und Weiterbildung in pädagogischen Berufsfeldern
- Institutionenberatung: Wissenschaftliche Begleitung, Planung und Konzeptentwicklung.

Als Wahlpflichtfach kann auch ein für die Studienrichtung bedeutsames Fach (insbesondere ein Schulfach einschließlich seiner Didaktik) aus einem anderen Fachbereich gewählt werden, das in der Regel mindestens im Umfang von 4 Semestern studiert worden ist. Der Prüfungsausschuß entscheidet anhand eines von dem Kandidaten/der Kandidatin im auf die Diplom-Vorprüfung folgenden Semester vorgelegten Antrags über die Anerkennung eines Faches als Wahlpflichtfach. Bei der Wahl eines Schulfachs als Wahlpflichtfach entfällt der Antrag, sofern eine Anerkennung der Abschlußprüfung in einem Lehramtsstudiengang gemäß § 7 Abs. 4 (DPO) erfolgt ist.

(5) Die Prüfung im Nebenfach Psychologie oder Soziologie erstreckt sich auf zwei Themen aus jenem Fach, das nicht in der Diplom-Vorprüfung oder in einer als gleichwertig anerkannten Prüfung geprüft wurde.

§ 20
Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der/die Kandidat(in) in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem des Faches Erziehungswissenschaft selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Zur Betreuung von Diplomarbeiten sind die in Forschung und Lehre tätigen Professoren/Professorinnen, Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen, Honorarprofessoren/Honorarprofessorinnen, apl.-Professoren/apl.-Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen befugt. Auf Antrag kann auch ein Professor/eine Professorin, Hochschuldozent/Hochschuldozentin, Honorarprofessor/Honorarprofessorin, apl.-Professor/apl.-Professorin und Privatdozent/Privatdozentin eines anderen

Fachbereichs von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit der Betreuung der Diplomarbeit beauftragt werden.

(3) Das Thema der Diplomarbeit ist den erziehungswissenschaftlichen Fächern des § 19 Abs. 2, 3 und 4 zu entnehmen und darf an Themen früher vorgelegter Hausarbeiten anschließen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zu geben, in diesem Rahmen für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den/die Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem/der Betreuer(in). Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach Zulassung des Kandidaten/der Kandidatin zur Diplomprüfung ausgegeben werden.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich zu unterscheiden und bewertbar ist.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit darf grundsätzlich 6 Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung der Diplomarbeit muß so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschub die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängern.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der/die Kandidat(in) schriftlich zu versichern, daß er/sie die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil an der Arbeit – selbständig verfaßt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 21

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, sofern der/die Kandidat(in) die Fristüberschreitung zu vertreten hat.

(2) Die Diplomarbeit ist von dem/der Betreuer(in) zu begutachten. Wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet, ernennt der Prüfungsausschub eine(n) zweite(n) Gutachter(in). Bei nicht übereinstimmender Beurteilung werden die Noten gemittelt.

(3) Für die Bewertung der Diplomarbeit findet § 24 Abs. 1 Anwendung.

(4) Wird die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Diplomprüfung nicht bestanden.

§ 22

Klausur

(1) In der 2- bis 4stündigen Klausur soll der/die Kandidat(in) nachweisen, daß er/sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches bearbeiten kann.

(2) Die Klausuraufgabe wird von Prüfern/Prüferinnen gestellt, die zur Betreuung von Diplomarbeiten berechtigt sind (§ 20 Abs. 2). Die Klausur wird von dem/der Prüfer(in) bewertet, der/die Klausuraufgabe stellt. Die Dauer der Klausur legt der Prüfungsausschub fest.

(3) Die Klausur kann, soweit in dem Prüfungsfach nicht die Diplomarbeit geschrieben wird, in Allgemeiner Erziehungswissenschaft, in der gewählten Studienrichtung oder im gewählten erziehungswissenschaftlichen Wahlpflichtfach (§ 19 Abs. 2, 3 und 4) geschrieben werden.

(4) Die Aufgabenstellung für die Klausur wird den im Abs. 3 genannten Prüfungsfächern entnommen und dem Kandidaten/der Kandidatin unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist die Auswahl zwischen drei verschiedenen Themen zu ermöglichen.

(5) Für die Bewertung der Klausur gilt der § 24 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 und 3.

(6) Im Übrigen finden die §§ 8, 12 Abs. 6 und 25 Abs. 1 und 3 Anwendung.

§ 23

Zusatzfach

(1) Der/Die Kandidat(in) kann sich im Rahmen der Diplomprüfung in einem weiteren als dem gewählten Wahlpflichtfach oder auf Antrag in einem anderen, den Wahlpflichtfächern vergleichbaren Fach, prüfen lassen. Die Zulassung zu dieser Prüfung setzt ein viersemestriges Studium und den Nachweis über eine erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar in diesem Fach voraus. Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung werden sinngemäß auf die Prüfung im Zusatzfach angewendet.

(2) Das Ergebnis dieser Prüfung wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht miteinbezogen.

§ 24

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet sind.
- (3) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit fünffach, die Klausur und die mündlichen Prüfungsleistungen werden einfach gewichtet. Im übrigen gilt § 13 Abs. 2 entsprechend.
- (4) Bei überragenden Leistungen kann auf Antrag des Gutachters/der Gutachterin der Diplomarbeit das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden, sofern alle Prüfungsleistungen mit „sehr gut“ bewertet worden sind und alle an den mündlichen Prüfungen beteiligten Prüfer(innen) nach Abschluß der Prüfungen diesem Gesamturteil zustimmen.

§ 25

Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Nicht bestandene Teile der Diplomprüfung können nur jeweils einmal wiederholt werden. Die Bewertung bereits bestandener Teile der Diplomprüfung bleibt davon unberührt.
- (2) Wird die Diplomarbeit wiederholt, muß ein neues Thema gestellt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 20 Abs. 6, Satz 3 genannten Frist ist jedoch in der Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn der/die Kandidat(in) bei der Anfertigung der ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Wird die Diplomarbeit in der Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Diplomprüfungsausschuß. Sie soll in der Regel nicht 2 Monate unter und 1 Jahr überschreiten.

§ 26

Zeugnis

- (1) Hat ein(e) Kandidat(in) die Diplomprüfung bestanden, so erhält er/sie über die Ergebnisse ein Zeugnis, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen sowie die Gesamtnote enthält. § 15 gilt entsprechend.
- (2) In das Zeugnis wird das Thema der Diplomarbeit aufgenommen. Ebenso werden die Studienrichtung, das Wahlpflichtfach, das gewählte Nebenfach und das Prüfungsfach, in dem die Klausur geschrieben wurde, genannt.

- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 27

Diplom

- (1) Mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem/der Dekan(in) des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und dem/der Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

IV Schlußbestimmungen

§ 28

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der/die Kandidat(in) bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat(in) getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der/die Kandidat(in) hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat(in) die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 1. Dezember 1976 (GVBL. 1976 I, S. 454) in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und (2) Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren vom Datum des Prüfungszeugnisses an ausgeschlossen.

§ 29

Entziehung des akademischen Diplomgrades

Die Entziehung des akademischen Diplomgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakten

Nach dem Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle und das Gutachten zur Diplomarbeit gewährt. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 31

Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühren betragen:

- | | |
|--|----------|
| 1. für die Diplom-Vorprüfung | 50,- DM |
| 2. für die Wiederholung in je einem Fach der Diplom-Vorprüfung | 25,- DM |
| 3. für die Diplomprüfung | 150,- DM |
| 4. für die Wiederholung der Diplomarbeit | 50,- DM |
| 5. für die Wiederholung in je einem Fach der Diplom-Hauptprüfung | 25,- DM |

§ 32

Übergangsbestimmungen

Während eines Zeitraumes von 2 Jahren nach Inkrafttreten der neuen Prüfungsordnung können Kandidaten/Kandidatinnen bei der Meldung zur Prüfung beantragen, nach der Ordnung vom 13. Oktober 1971 geprüft zu werden.

§ 33

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministers und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft.

Frankfurt am Main, den 17. November 1992

Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften

Prof. Dr. Horst Rumpf

● Studienordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft mit dem Abschluß „Diplom-Pädagoge“ bzw. „Diplom-Pädagogin“ („Dipl.-Päd.“) an der Johann Wolfgang Goethe- Universität Frankfurt am Main

Erlaß vom 24. August 1993

HI2 - 424/530 - 48 -

Aufgrund des § 22 Abs. 5 Hessisches Universitätsgesetz hat der Fachbereich Erziehungswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 17. November 1992 die o. a. Studienordnung erlassen. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Gliederung der Studienordnung

Teil I Ziele des Studiums

Teil II Beginn, Ablauf und Organisation des Studiums

1. Studienvoraussetzungen
2. Studienorganisation
 - 2.1 Studienbeginn
 - 2.2 Studiendauer
 - 2.3 Studienabschnitte
 - 2.4 Praktika
 - 2.5 Aufbau- und Ergänzungsstudien

Teil III Gestaltung und Gliederung des Studiums

1. Inhalte und Gliederung des Grundstudiums
 - 1.1 Ziele des Grundstudiums
 - 1.2 Inhalte des Grundstudiums
 - 1.3 Gliederung des Grundstudiums
2. Inhalte und Gliederung des Hauptstudiums
 - 2.1 Ziele des Hauptstudiums
 - 2.2 Inhalte des Hauptstudiums
 - 2.3 Zusatzfach
3. Lehr- und Lernformen
4. Fernstudium
5. Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen, Veranstaltungstypen und Studienabschnitte
6. Zugangsbeschränkungen
7. Art und Umfang der Prüfungen
8. Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
9. Abschlußgrad
10. Leistungsnachweise
11. Studienplan